

13.07.2018

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1124 vom 12. Juni 2018  
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/2826

### **Verlängertes Unterbindungsgewahrsam demnächst in Ausnüchterungszellen?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

In dem von der Landesregierung vorgelegten „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351) ist eine deutliche zeitliche Ausweitung des Unterbindungsgewahrsams geplant. Die Dauer soll zukünftig von über sieben und zehn Tagen bis hin zu einem Monat dauern können (§ 38 Absatz 2 des Gesetzentwurfs).

Neben rechtlichen Fragen stellen sich dabei auch organisatorische Fragen zur Durchführung des Unterbindungsgewahrsams. Da es sich nicht um verurteilte Straftäterinnen und Straftäter, noch nicht einmal um Personen in Untersuchungshaft handelt, kann das Unterbindungsgewahrsam nicht in den Justizvollzugsanstalten des Landes vollzogen werden.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 1124 mit Schreiben vom 12. Juli 2018 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Wie viele polizeiliche Gewahrsamszellen gibt es in Nordrhein-Westfalen? (Bitte die Gesamtzahl der Gewahrsamszellen, die höchst mögliche Gesamtbelegungszahl von Verwahrten, die Anzahl von Gewahrsamszellen, die zur Einzelunterbringung geeignet sind, sowie die Anzahl der Gewahrsamszellen mit sanitären Einrichtungen in der Zelle jeweils aufgeschlüsselt nach Kreispolizeibehörde angeben.)***

Nachfolgende Tabelle zeigt Art, Ausstattung und Anzahl der Polizeigewahrsame Nordrhein-Westfalen auf (Stand 20.6.2018):

Datum des Originals: 12.07.2018/Ausgegeben: 18.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Name KPB	Anzahl Gewahrsams- zellen	Max. Gesamt- belegungs- zahl	Einzelzellen	Gewahrsamszellen mit sanitären Einrichtungen
Aachen	23	65	19	17
Bielefeld	18	40	15	18
Bochum	35	83	33	34
Bonn	16	38	12	12
Borken	17	16	15	17
Coesfeld	10	10	10	7
Dortmund	54	111	51	51
Duisburg	23	32	22	23
Düren	11	14	10	2
Düsseldorf	61	68	57	57
Ennepe-Ruhr- Kreis	6	6	6	2
Essen	13	34	12	12
Euskirchen	9	22	13	13
Gelsenkirchen	18	61	16	16
Hagen	19	21	18	18
Hamm	13	22	12	13
Heinsberg	11	16	9	2
Herford	4	6	3	1
Hochsauer- landkreis	12	37	7	3
Höxter	4	12	3	4
Kleve	16	13	14	15
Köln	92	155	83	70
Krefeld	6	7	5	6
Lippe	9	14	8	9
Märkischer Kreis	7	8	6	5
Mönchenglad- bach	14	16	12	11
Münster	10	28	8	10
Oberber- gischer Kreis	11	19	9	7
Oberhausen	12	12	12	5
Olpe	4	6	3	1
Paderborn	9	13	8	9
Reckling- hausen	20	26	14	11

Rhein-Erft-Kreis	15	23	16	5
Rhein-Kreis Neuss	18	32	17	6
Rhein-Sieg-Kreis	15	19	13	10
Rheinisch-Bergischer Kreis	10	12	9	9
Siegen-Wittgenstein	14	22	12	6
Soest	13	18	11	3
Steinfurt	14	14	14	11
Unna	6	6	6	4
Viersen	10	13	9	10
Warendorf	4	23	3	4
Wesel	16	20	14	16
Wuppertal	35	61	33	33
Gütersloh	11	19	10	11
Minden-Lübbecke	12	21	11	12
Mettmann	19	26	18	16
<b>SUMME</b>	<b>803</b>	<b>1364</b>	<b>725</b>	<b>641</b>

**2. Wie wird die Trennung von Frauen und Männern nach § 8 Abs. 2 der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet? (Bitte nach Kreispolizeibehörde aufschlüsseln.)**

Die Unterbringung in polizeilichen Gewahrsamen erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der geltenden Polizeigewahrsamsordnung. Eine Trennung von Frauen und Männern nach § 8 Abs. 2 Polizeigewahrsamsordnung erfolgt durch die faktische Belegung in unterschiedlichen Zellen vor Ort. Sollten hierbei Kapazitätsgrenzen erreicht sein, wird auf umliegende bzw. nächstgelegene Gewahrsame der Polizei zurückgegriffen.

**3. Gibt es Gewahrsamszellen, die den Bedürfnissen und dem besonderen Schutz von Jugendlichen entsprechend ausgestattet sind, für den Fall, dass Jugendliche ausnahmsweise in Polizeigewahrsam festgehalten werden müssen (§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Polizeigewahrsamsordnung)? (Bitte nach Kreispolizeibehörde aufschlüsseln.)**

Gemäß § 1 Absatz 2 Polizeigewahrsamsordnung dürfen Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in einem Polizeigewahrsam untergebracht werden. Können sie nicht sofort einer erziehungsberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden, so sind sie außerhalb eines Polizeigewahrsams zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht für Jugendliche, die aus

strafprozessualen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind oder die den Dienstbetrieb erheblich stören.

Wenn eine Ingewahrsamnahme nicht zu vermeiden ist, muss dies nicht zwingend mit einer Unterbringung in einer Gewahrsamszelle einhergehen (siehe § 1 Absatz 2 Satz 2 Polizeigewahrsamsordnung). In erster Linie werden bei dieser Personengruppe Ingewahrsamnahmen in Form der Anordnung eines definierten Aufenthaltsbereichs vorgegeben.

Die Unterbringung in einer Gewahrsamszelle ist also nur Ultima Ratio in den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 3 Polizeigewahrsamsordnung.

Bei der getrennten Unterbringung Jugendlicher von Erwachsenen gemäß § 8 Absatz 2 Polizeigewahrsamsordnung wird entsprechend der in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Verfahrensweise vorgegangen.

Über die getrennte Unterbringung hinaus, weist die Polizeigewahrsamsordnung in Bezug auf die Unterbringung keine besonderen Vorgaben auf.

**4. Ist geplant, die Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - vorausgesetzt der Gesetzentwurf wird mehrheitlich vom Parlament angenommen – zeitnah anzupassen?**

Sollten nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Anpassungen der Polizeigewahrsamsordnung erforderlich sein, werden diese zeitnah umgesetzt.